

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08473**
Datum: 23.11.2009
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 6610.1130/6020
Verfasser: Straßen- und Tiefbauamt
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.01.2010	öffentlich Entscheidung

Betreff: Widmung des Haferweges zur Gemeindestraße

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Widmung des Haferweges zur Gemeindestraße zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH : 1.6300.511000 - Unterhaltungskosten
VermHH :

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister

Widmung des Haferweges zur Gemeindestraße

Begründung

Nach § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) hat der Träger der Straßenbaulast die Widmung der Straßen zu verfügen. Bei der Widmung ist anzugeben, zu welcher Straßenklasse eine Verkehrsfläche gehört und auf welche Benutzungsarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise die Widmung beschränkt ist. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Grundlage der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche bildet der Durchführungsvertrag zum V+E-Plan Nr. 15 „Diemitz/Dautzsch“.

Der Haferweg ist zu widmen. Die genaue Lage ist aus dem dieser Vorlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Die jährlich erforderlichen Unterhaltungskosten für den Haferweg betragen ca. 6.425 Euro.

Für die Veröffentlichung ist folgender Text vorgesehen:

Die in der Gemarkung Diemitz, Flur 4 der Stadt Halle (Saale) gebaute Straße wird zur öffentlichen Straße gewidmet und als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) eingeteilt.

Die Widmung wird zwei Wochen nach Bekanntgabe wirksam.

Die o. g. Straße ist zur Benutzung ohne Einschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zugelassen.

Der *Haferweg* beginnt im Norden an dem Abzweig der Hanfweg und endet im Süden an der Einmündung zur Äußeren Diemitzer Straße.

Er umfasst die Flurstücke 126 (Teilfläche), 66/103 (Teilfläche), 66/104, 119, 110 (Teilfläche), 66/85, 66/102 (Teilfläche) und 68/1 (Teilfläche).

Die Gesamtlänge der Hauptachse beträgt ca. 425 m.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA die Stadt Halle (Saale).

Ein Lageplan hängt während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Straßen- und Tiefbauamt, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), 6. Etage, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Markplatz 1, 06100 Halle (Saale), einzulegen.

Anlage

Kartenausschnitt